

Erklärung des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans betreffend Verzicht auf eine eingeschränkte Revision

Gesellschaften, die weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchführen, müssen dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung des Verzichts eine Erklärung einreichen (Art. 62 Abs. 1 HRegV).

Alle Eintragungen in das Handelsregister müssen wahr sein (Art. 26 HRegV). Wer unwahre Angaben über Handelsgesellschaften oder Genossenschaften macht oder machen lässt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft (Art. 152 StGB). Wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt, macht sich ebenfalls strafbar (Art. 153 StGB).

Im Hinblick auf diese Ausführung wird bezüglich der nachgenannten Gesellschaft:

Firma und Sitz:

folgendes zum Verzicht auf eine eingeschränkte Revision erklärt:

- 1 Publikumsgesellschaft**
Die Gesellschaft ist keine Publikumsgesellschaft im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR.
- 2 Bilanzsumme, Umsatzerlös und Vollzeitstellen**
Zwei der nachstehenden Grössen sind in den zwei letzten aufeinander folgenden Geschäftsjahren **nicht überschritten** worden:
 - a) Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
 - b) Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
 - c) 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.
- 3 Konzernrechnung**
Die Gesellschaft ist nicht zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet.
- 4 Vollzeitstellen**
Die Gesellschaft hat nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.
- 5 Zustimmung aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter**
Alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben auf eine eingeschränkte Revision im Sinne von Art. 727a Abs. 2 OR **verzichtet**.

Diese Erklärung stützt sich auf die beigelegten Unterlagen (Erfolgsrechnungen, Bilanzen und Jahresberichte der letzten zwei Jahre mit der Erklärung eines Mitgliedes des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganes, dass die Revisionsstelle die Jahresrechnung für das letzte Geschäftsjahr geprüft hat; Verzichtserklärungen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter; GV-Protokoll).

Unterschrift mindestens eines Mitgliedes des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (Verwaltungsrat, Geschäftsführung, Verwaltung, Vorstand):

Ort und Datum:

Unterschrift/en: